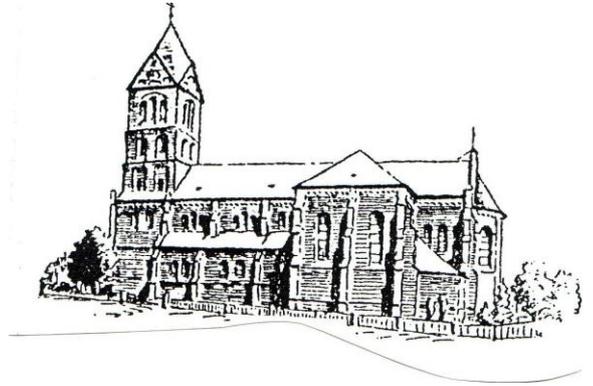


Katholische Kirchengemeinde St. Magdalena

- Friedhofsverwaltung -



Limbecker Str. 35, 44388 Dortmund

Tel.: (0231) 63 21 87

Fax: (0231) 60 18 02

E-Mail: pfarrbuero-st-magdalena@t-online.de

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Dortmund-Lütgendortmund steht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Magdalena.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Zur Verwaltung des Friedhofes bildet der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnis der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindemitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Magdalena, Dortmund-Lütgendortmund.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a. Mitglieder anderer Kirchengemeinden, sofern sie
 - aa. Verwandte auf- oder absteigender Linie,
 - bb. Geschwister von Gemeindemitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund waren,
 - cc. die Ehegatten der unter aa. oder bb. bezeichneten Personen.
 - b. Mitglieder anderer christlicher Religionsgemeinschaften (mit Ausnahme von Sekten), sofern sie ihren festen Wohnsitz im Bereich der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund hatten und ihr Ehepartner oder unverheiratetes Kind von Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund waren.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besucher geöffnet
 - a. in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b. in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 - d. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f. Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabbeinfassungen zu betreten,
 - h. zu lärmern und zu spielen,
 - i. Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Friedhofsträger zugelassen sind. Die Zulassung wird u. a. von der persönlichen und beruflichen Eignung sowie der schriftlichen Anerkennung der Friedhofsordnung abhängig gemacht.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung des Friedhofsträgers verstößt.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - a. Reihengrabstätten und
 - b. Wahlgrabstätten.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

A. Reihengrabstätten

§ 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
 - a. für Verstorbene bis 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - b. für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 30 Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m;
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist unzulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

- (5)
 - a. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgelegt.
 - b. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Verlängerung ist jeweils auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
 - c. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu gegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - d. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (6) Wahlgrabstätten werden nur bis zu einer Größe von vier Grabstellen vergeben.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) An Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - c. Die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11

Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist vererblich, jedoch nur an Berechtigte gemäß § 10 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Berechtigten das Nutzungsrecht übergehen soll.
- (2) Der neue Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der Graburkunde und der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben – ggfls. auch unter Vorlage des Erbscheines – innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird der Übergang des Nutzungsrechts innerhalb der angegebenen Frist nicht angezeigt, geht der Friedhofsträger davon aus, dass der mit der Bestattung beauftragte nächste Angehörige (Besitzer der Graburkunde) als Rechtsnachfolger in der Reihenfolge der Angehörigen gemäß § 10 als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen wird. Eine spätere Änderung kann durch Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten gem. § 12 Abs. 1 und 2 erfolgen.

§ 12

Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger davon unverzüglich unter Beifügung des Nachweises über den Erwerb des Nutzungsrechtes Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 13 **Alte Rechte**

Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 **Grabgewölbe**

Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.

§ 15 **Ausheben von Gräbern**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss so angelegt sein, dass die Erdüberdeckung über der Sargoberkante mindestens 0,90 m ohne Grabhügel beträgt.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen

§ 16 **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile oder Gebeine gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 17 **Särge**

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,00 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m sein. Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichewasser gesichert und fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht gestattet. Das gilt auch für die Ausstattung der Särge und für die Umhüllung der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten, so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Alle auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Sie dürfen nur mit deren Genehmigung verändert oder entfernt werden. Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume haben die Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 19

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag verbraucht ist.

§ 20

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 21

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks sicher gegründet werden.
- (3) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 22

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur Sicherung und ordnungsgemäßen Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlasst werden. (§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.)

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale auf dem Friedhof unterstehen dem besonderen Schutz, insbesondere der Denkmalspflege. Sie können ohne Zustimmung des Friedhofsträgers nicht entfernt werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 24

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.

§ 25

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, ist von dem berechtigten oder seinem nächsten Angehörigen (gem. § 10 Abs. 1) die Graburkunde bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 26

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 27

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten, sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 28

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 29

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden, ggfls. Durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz – (zuletzt in der Fassung vom 1.7.65 [BGBl. I S.17]) hingewiesen.

§ 31

Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahmen, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit dem Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 23.7.57 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 21.1.60 (BGBl. I S. 17) entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt werden.

§ 32

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seine Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-Pflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1954 außer Kraft.
Diese Satzung kann im Pfarrbüro eingesehen werden.

Pfarrer und erster Vorsitzender:	Wagener
Kirchenvorsteher:	Knaup
Kirchenvorsteher:	Schick

Genehmigt: Arnsberg, den 14.12.81. Der Regierungspräsident